

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 533 vom 5. März 2019

BE Obergericht, 2019-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_533

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 533 du 5 mars 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 533 del 5 marzo 2019

Regeste

Einstellung / Beweisanträge / Rechtsverzögerung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 17. Dezember 2018 stellte die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. _____ und B. _____ (nachfolgend: Beschuldigte) wegen falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege, Begünstigung etc. ein. Dagegen erhoben E. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) sowie F. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) am 27. Dezember 2018 bzw. am 28. Dezember 2018 Beschwerde. In ihrer delegierten Stellungnahme vom 23. Januar 2019 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Dasselbe beantragten die Beschuldigten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom

E. 4

Februar 2019. Zudem verlangten sie, die Beschwerdeführer seien zu verpflichten, ihnen in solidarischer Haftbarkeit eine Parteischädigung gemäss noch einzureichender Kostennote zu bezahlen. Mit Replik je vom 21. Februar 2019 hielten die Beschwerdeführer an der Beschwerde fest. 2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Organisationsreglement des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit grundsätzlich zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die insgesamt form- und fristgerechten Beschwerden ist einzutreten, jedoch nur soweit sie den Streitgegenstand betreffen. Wenn die Beschwerdeführer also insbesondere in der Replik Ausführungen zu anderen (angeblich) hängigen Verfahren machen und diesbezüglich Anträge stellen, so ist darauf in diesem Beschwerdeverfahren nicht einzutreten (vgl. bspw. Replik Beschwerdeführerin 2, S. 1: Betrifft: BK 18 533 + 536/W 15 207/FOE, BA 1786/WYJ, BA 17 86, BA 17 660, 17661, 17662, 17663, BA 18289, 18290, 18291, 18292, GRM 1929/WAL, W251 207 etc. Seit dem 19. Januar 2019 habe ich eine Flut von Schreiben der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern erhalten, verfasst von diversen Autoren: Meine Antwort gehen somit an

E. 6

verschieden Adressanten.). Analoges gilt bezüglich Ziffern 3 und 4 der angefochtenen Verfügung, hinsichtlich welchen es den Beschwerdeführern an einer Beschwer fehlt. Es wird hier in der Sache einzig überprüft, ob die angefochtene(n) Verfügung(en) rechtmässig war(en). Ausserdem ist zu prüfen, ob eine Rechtsverzögerung vorliegt. Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Fristen gebunden (vgl. Art. 393 Abs. 2 Bst. a und 396 Abs. 2 StPO). 3. Den Beschuldigten wird mit Strafanzeigen vom 24. August 2015 und 8. Februar 2017, eingereicht durch die Beschwerdeführerin 2, sowie mit Strafanzeigen vom 29. September 2016, 7. Februar 2017 und 21. Juli 2018, eingereicht durch den Beschwerdeführer 1, vorgeworfen, sich wegen diverser Delikte strafbar gemacht zu haben. Mit staatsanwaltschaftlichen Verfügungen vom 9. Februar 2017 und vom

E. 8

August 2018 wurden die Strafanzeigen aufgrund von Konnexität im Verfahren

3 W 15 207/208 vereinigt. Konkret werden in den einzelnen Strafanzeigen folgende Sachverhalte geschildert (vgl. angefochtene Verfügung, S 2-4): Strafanzeige vom 24. August 2015 [...]: Mit den am 3. Mai 2010 sowie 28. Mai 2015 von der G. _____ AG [...] eingereichten Strafanzeigen, in welchen E. _____ und F. _____ vorgeworfen wird, im Zeitraum von 25. Januar 2006 bis 24. Januar 2008 inhaltlich falsche Rechnung erstellt zu haben, hätten sich die G. _____ AG sowie ihre beiden Chefs, die beiden beschuldigten Personen A. _____ und B. _____, der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) strafbar gemacht. Die in den Anzeigen gemachten Ausführungen, wonach die Patientin H. _____ in „Tat und Wahrheit“ ausschliesslich von E. _____ und nicht F. _____ behandelt worden sei, seien falsch, was A. _____ und B. _____ gewusst hätten. Die beschuldigten Personen hätten mit den der Anzeige vom 28. Mai 2015 beigelegten Rechnungen beweisen wollen, dass die Rechnungen zwar auf den Namen von F. _____ als behandelnde Ärztin ausgestellt, die Leistungen tatsächlich jedoch von E. _____ erbracht worden seien. Es handle sich dabei um eine absichtlich und offensichtlich falsche Darstellung von Tatsachen durch die beschuldigten Personen. A. _____ und B. _____ hätten sich ausserdem der Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) strafbar gemacht, indem sie eine Straftat angezeigt hätten, die nicht begangen wurde. Im Übrigen wird in der Strafanzeige festgehalten, dass sich A. _____ und B. _____ evtl. der arglistigen Vermögensschädigung (Art. 151 StGB) sowie evtl. weiterer Delikte strafbar gemacht hätten. Strafanzeige vom 29. September 2016 [...]: In der am 28. Mai 2015 von der G. _____ AG [...] eingereichten Strafanzeige werde ihm, E. _____, vorgeworfen, dass er während der Zeit, als er von der Abrechnung zulasten der Krankenkassen der I. _____ ausgeschlossen war, weiterhin Patienten behandelt habe. Die Organe der G. _____ AG hätten die Justiz getäuscht, indem sie unter anderem behaupteten, der angezeigte Sachverhalt sei als raffinierte Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB zu qualifizieren. Die juristisch ausgebildeten Organe der G. _____ AG hätten wissentlich einen fiktiven Sachverhalt zur Anzeige gebracht, was den Tatbestand der Verleumdung (Art. 174 StGB), der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) sowie der Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) erfülle. Da die G. _____ AG durch den Bundesrat mandatiert worden sei, handle es sich bei den von den Organen der G. _____ AG vorgenommenen, gegen ihn gerichteten Handlungen um Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB). Strafanzeige vom 7. Februar 2017 [...]: Bei der am 3. Mai 2010 sowie 28. Mai 2015 von der G. _____ AG [...] eingereichten Anzeigen handle es sich um eine Nötigung

(Art. 181 StGB). Es sei wiederholt in ungerechtfertigter Weise Strafanzeige [...] erstattet worden. Die Chefs der G. _____ AG hätten nach der ersten Anzeige vom 3. Mai 2010 Druck auf die Staatsanwaltschaft ausgeübt und eine schnelle Erledigung der Strafanzeige erwirkt, was jedoch zu verschiedenen Formmängeln und zur Sistierung des Verfahrens geführt habe. Vermutlich seien die Beschuldigten auch nach ihrer zweiten Anzeige vom 28. Mai 2015 ähnlich verfahren, um wiederum eine schnelle Erledigung des Verfahrens zu erwirken. Auch in dieser Anzeige wird der Vorwurf der falschen Anschuldigung vorgebracht. Im Weiteren wirft E. _____ den Chefs der G. _____ AG vor, ihre Anzeige vom 28. Mai 2015 auf einen Scheinbeweis zu stützen. Bei den daraus gezogenen Schlussfolgerungen handle es sich einerseits um eine Lüge sowie andererseits um eine raffinierte Verzerrung der Tatsachen. Die Anzeigen bezögen sich auf ein Ereignis, welches nie passiert sei, wobei dies den Anzeigern bewusst gewesen sei. Die beiden Beschuldigten sollen sich damit auch der Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) sowie der Begünstigung (Art. 305 StGB) schuldig gemacht haben. Strafanzeige vom 8. Februar 2017 [...]: In den am 3. Mai 2010 sowie 28. Mai 2015 von der G. _____ AG [...] eingereichten Strafanzeigen sei mittels arglistiger Machenschaften versucht worden, den Inhalt der Honorarnoten von F. _____ in Misskredit zu bringen. E. _____, welcher 4 F. _____ während ihrer Abwesenheit vertreten habe, werde im Rahmen der Strafanzeigen ein Berufsverbot unterstellt. Die Behauptungen, wonach F. _____ unrechtmässigerweise Leistungen, welche tatsächlich durch E. _____ erbracht worden seien, in ihrem Namen fakturiert habe, handle es sich um Lügen und eine Verzerrung der Tatsachen. A. _____ und B. _____ hätten sich der üblen Nachrede (Art. 173 StGB) sowie der Verleumdung (Art. 174 StGB) strafbar gemacht, indem sie behaupteten, dass die Rechnungen inhaltlich falsch seien. Ausserdem hätten die beiden Beschuldigten die Patienten von F. _____ zu einem Zahlungsboykott aufgerufen, was als Anstiftung zur Zechprellerei (Art. 149 i.V.m. Art. 24 StGB) zu qualifizieren sei. Strafanzeige vom 21. Juli 2018 [...]: Bei den in den Anzeigen vom 3. Mai 2010 sowie 28. Mai 2015 gemachten Ausführungen, wonach F. _____ die hohe Anzahl der in ihrem „Datenpool“ aufgeführten und in ihrem Namen fakturierten Konsultationen nicht vollumfänglich selber bewältigt haben könne und E. _____ teilweise diese Konsultationen durchgeführt habe, handle es sich um eine falsche Anschuldigung (Art. 303 StGB). Ausserdem seien die Patienten nicht, wie in den Strafanzeigen behauptet, in rechtswidriger Weise von E. _____ als Stellvertretung von F. _____ behandelt worden. In der Absicht, E. _____ wider besseres Wissen bei der Behörde eines Vergehens bzw. eines Verbrechens zu beschuldigen und die Rechtspflege irrezuführen, hätten die beiden Beschuldigten Zeugen bestochen (Bestechung Privater nach Art. 322octies StGB) und diese angestiftet, ein falsches Zeugnis abzugeben (Art. 307 i.V.m. Art. 24 StGB). Die in der Anzeige vom 28. Mai 2015 als Zeugen vorgeschlagenen Personen seien von der G. _____ AG auf die Einvernahmen vorbereitet und dazu angestiftet worden, ein Zeugnis abzulegen, welches die in der Anzeige gemachten (falschen) Ausführungen stütze. Konkret seien sie dazu angehalten worden, auszusagen, dass sie nicht von F. _____ behandelt worden seien. Insbesondere die Zeugnisse des von der G. _____ AG vorgeschlagenen Zeugen [...] seien falsch. 4. Die Beschwerdeführer sehen in den Strafanzeigen der Beschuldigten eine aus der Luft gegriffene und deshalb strafbare Denunziation. Daran halten sie vor der Beschwerdekammer fest. Sie setzen sich indes nicht substantiiert mit den Argumenten in der angefochtenen Verfügung auseinander. In ihren Repliken gehen die Beschwerdeführer sogar so weit, dass diese zwei Eingaben nicht nur die hier zu beurteilende Beschwerde

betreffen. Vielmehr führen sie aus, die Eingaben dienten gleichzeitig als Stellungnahmen für andere (andernorts hängige) Verfahren. Die Replikschriften vom 21. Februar 2019 sind deswegen teilweise schlicht unverständlich und als an der Grenze zur Weitschweifigkeit zu beurteilen (vgl. Art. 110 Abs. 5 StPO). Im Wesentlichen bekräftigen die Beschwerdeführer jedenfalls, dass sich die Beschuldigten eben doch der falschen Anschuldigung (Art. 303 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311]) und/oder der Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) und/oder der Begünstigung (Art. 305 StGB) und/oder der Anstiftung zur Abgabe eines falschen Zeugnisses (Art. 307 i.V.m. Art. 24 StGB) und/oder des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) und/oder der Bestechung Privater (Art. 322 octies StGB) und/oder der üblen Nachrede (Art. 173 StGB) und/oder der Verleumdung (Art. 174 StGB) und/oder der Nötigung (Art. 181 StGB) und/oder der Anstiftung zur Zechprellerei (Art. 149 i.V.m. Art. 24 StGB), evtl. der arglistigen Vermögensschädigung (Art. 151 StGB) und/oder evtl. weitere Delikte strafbar gemacht hätten. Eine weitergehende konzise Zusammenfassung der beschwerdeführerischen Vorbringen ist nicht oder zumindest fast nicht möglich. Auf die diversen Behauptungen der Beschwerdeführer wird deshalb direkt bei der jeweiligen Subsumtion eingegangen.

5.5. Die Staatsanwaltschaft bringt in ihrer Stellungnahme im Kern vor, die Beschwerden würden sich als klar unbegründet erweisen. Die Beschwerdeführer übersähen, dass die Beschuldigten vor dem Hintergrund des Urteils des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten vom 8. Dezember 2012 begründeten Anlass gehabt hätten, die von ihnen festgestellte Verdachtslage den Strafbehörden zu melden (Art. 1 und 2 der Strafanzeige vom 28. Mai 2015, S. 3 f.). Die Annahme eines strafrechtlich relevanten Vorsatzes liege fern. Auch liege keine Rechtsverzögerung vor. 6. Die Beschuldigten lassen in ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2019 im Wesentlichen ausführen was folgt: Vorwurf der falschen Anschuldigung: Der Hauptvorwurf laute immer identisch. Die Beschuldigten hätten mit bösem Willen und böser Absicht bewusst eine Strafanzeige einreichen lassen, trotz des Umstands, dass diese gewusst hätten, dass kein strafbares Verhalten vorliege. Im rechtskräftigen Urteil des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten vom 8. Dezember 2012 sei Folgendes festgehalten worden: «Zusammenfassend haben die Beklagten durch ihr Zusammenwirken den Tatbestand der betrügerischen Manipulation von Abrechnungen im Sinne von Art. 59 Abs. 3 lit. f KVG erfüllt. » (pag. 12 005 118). Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Bern habe somit in einem umfangreichen Verfahren betrügerische Unregelmässigkeiten in der Rechnungsstellung festgestellt. Dieser Verdacht sei erhärtet und bestätigt worden durch diverse Befragungen von Patienten, welche die G. _____ intern durchgeführt habe. Die G. _____ AG, für welche die Beschuldigten gehandelt hätten und immer noch handelten, habe daher mehr als begründeten Anlass dazu gehabt, diese Unregelmässigkeiten der Staatsanwaltschaft zu melden, damit dies näher geprüft werde. Es sei unverständlich, warum die Beschwerdeführer immer noch behaupteten, die Anzeige sei mit bösem Willen in direkter Schädigungsabsicht erfolgt. Der Vorwurf entbehre jeglicher Grundlage Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege: Es könne diesbezüglich auf die obengenannten Ausführungen verwiesen werden. Die Beschuldigten hätten nie wider besseres Wissens gehandelt. Die G. _____ AG habe begründeten Anlass zur Einreichung der Strafanzeige gehabt. Es sei nicht einzusehen, inwiefern eine Irreführung der Rechtspflege vorliegen könnte. Vorwurf der Begünstigung: Eine Begünstigung sei nicht erkennbar. Die Beschuldigten hätten für die G. _____ AG als deren Arbeitgeberin gehandelt. Es sei nicht einzusehen, wer mit diesen Anzeigen wen hätte begünstigen können.

Vorwurf des falschen Zeugnisses: Das Strafverfahren gegen den Zeugen L. _____ sei am 14. Juli 2017 rechtskräftig eingestellt worden. Die Anstiftung sei von einer Haupttat abhängig. Eine solche liege nicht vor und für einen Versuch bestünden keine Anhaltspunkte. Vorwurf des Amtsmissbrauchs: Es sei nicht erkennbar und werde nicht erläutert, inwiefern die Beschuldigten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ihnen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung allenfalls zukommende Machtbefugnisse missbraucht haben sollen. Es bestünden keine Anzeichen eines Amtsmissbrauchs.

6 Vorwurf der Bestechung Privater: Es bestünden keine Hinweise eines strafbaren Verhaltens. Die Beschwerdeführer argumentierten nicht ansatzweise, wer wen hätte bestechen sollen. Es könne auf die Ausführungen in der Einstellungsverfügung (S. 7) verwiesen werden. Vorwurf der üblen Nachrede: Es könne bei Mitteilungen an Behörden nicht verlangt werden, dass der Anzeiger ein privates Beweisverfahren durchführe, bevor er eine Strafanzeige erstatte (BGE 102 IV 184 E. 2b). Bereits aus diesem Grund entbehre der Vorwurf jeglicher Begründung. Zudem könne auch diesbezüglich auf den Entscheid des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten und die dort getroffenen Schlussfolgerungen (betrügerische Abrechnungen) verwiesen werden. Weiter habe die G. _____ AG vorgängig Abklärungen getätigt, welche den Verdacht erhärtet hätten (vgl. die in der Strafanzeige einzeln aufgeführten anonymisierten Patienten und deren Fragebögen). Von einer üblen Nachrede könne keine Rede sein. Vorwurf der Nötigung: Weder aus der Strafanzeige noch aus der Beschwerde sei ersichtlich, inwiefern die Strafanzeige zu irgendeinem Tun, Unterlassen oder Dulden hätte nötigen sollen. Vorwurf der Zechprellerei: Art. 149 StGB sei ausschliesslich auf Gastgewerbebetriebe anwendbar. Der Vorwurf der Zechprellerei sei von der Hand zu weisen. Vorwurf der arglistigen Vermögensschädigung: Nirgends gehe hervor, durch welches Verhalten die Beschuldigten jemanden arglistig irreführt oder in einem Irrtum arglistig bestärkt haben sollten. Zur beanstandeten Abweisung der Beweisanträge: Die Staatsanwaltschaft habe mit Verfügung vom 17. Dezember 2018 die Beweisanträge mit Begründung abgelehnt. Es sei weder begründet noch ersichtlich, inwiefern die Beweisanträge eine verfahrensrelevante Erkenntnis hätten bringen können. Zur Rechtsverzögerung: Die Beschwerdeführer hätten mehrfach Rechtsverzögerungsbeschwerden erhoben und diese bis ans Bundesgericht weitergezogen. An der Ausgangslage habe sich nichts geändert. Es könne auf die Urteile verwiesen werden (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 84 + 85 vom 30. Mail 2017, Urteil des Bundesgerichts 1B_264/2017 vom 14. Oktober 2017 sowie Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 479 vom 21. März 2018). 7. 7.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Von einer Anklage ist abzusehen, wenn nach der gesamten Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass eine Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil des Bundesgerichts 1B_248/2011 vom 29. November 2011 E. 2.5). Das heisst nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_687 und 689/2011 vom 27. März 2012 E. 4.1.1 und

7 1B_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO e contrario), setzt zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit der Beweis- und Rechtslage voraus (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 12 139 vom 9. Januar 2013). 7.2 Die Wahrscheinlichkeit, dass nach einer allfälligen Überweisung der vorliegenden Strafsache an ein Sachgericht ein oder mehrere Schuldsprüche erfolgen würden, ist äusserst gering. Dementsprechend war die Verfahrenseinstellung die strafprozessual korrekte Vorgehensweise. Zur Begründung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Beschuldigten verwiesen werden (siehe vorne E. 6). Überdies ist mit der Staatsanwaltschaft und ihrer ausführlich sowie sorgfältig begründeten Verfügung vom 17. Dezember 2018 festzuhalten was folgt: 7.2.1 Zum Vorwurf der falschen Anschuldigung (siehe zu den Tatbestandsvoraussetzungen und zu Lehre und Rechtsprechung die angefochtene Verfügung, S. 4) Es ist unbestritten, dass die G._____ AG, handelnd durch ihre statutarischen Organe und vertreten durch Rechtsanwalt J._____, am 3. Mai 2010 sowie am 28. Mai 2015 Strafanzeigen gegen die Beschwerdeführer einreichte, in denen ihnen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), Betrug (Art. 146 StGB), arglistige Vermögensschädigung (Art. 151 StGB), und evtl. weitere Delikte vorgeworfen werden. Diese Vorwürfe stützen sich auf folgenden Sachverhalt: Der Beschwerdeführer 1 soll während der Zeit vom 25. Januar 2006 bis 24. Januar 2008, als er wegen Überarztung von der Abrechnung zulasten der Krankenkassen der I._____ ausgeschlossen war, weiterhin Leistungen erbracht haben, welche anschliessend im Namen der Beschwerdeführerin 2 fakturiert worden seien. Diese inhaltlich falsche Fakturierung habe das Ziel gehabt, den während dieser Zeit geltenden Ausschluss zu umgehen. Am 23. und 24. Juni 2015 fand die Hauptverhandlung des im Anschluss an die Strafanzeige geführten Strafverfahrens vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland statt; anschliessend wurde das Verfahren sistiert. Am 28. Mai 2015 reichte die G._____ AG, handelnd durch die statutarischen Organe und vertreten durch J._____, erneut Strafanzeige gegen die Beschwerdeführer ein. Die Strafanzeige stützt sich auf denselben Sachverhalt wie die Strafanzeige vom 3. Mai 2010. Bereits am 8. Dezember 2012 urteilte das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Bern auf Klage der G._____ AG vom

E. 13

i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO). Entschädigungen oder Genugtuungen sind ihnen keine auszurichten. Ausserdem haben sie als Privatkläger und ausschliesslich Beschwerdeführende für die den Beschuldigten im Beschwerdeverfahren entstandenen Verteidigungskosten aufzukommen (Urteile des Bundesgerichts 6B_406/2017 vom 6. Juni 2017 E. 3 und 6B_273/2017 vom 17. März 2017 E. 2 je mit Hinweisen; Art. 429 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Die Kostennote von Rechtsanwalt C._____ vom 28. Februar 2019 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 14

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.